



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 90

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 50/11

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Fernmeldeobersekretär

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Richter u. a., Am Dobben 89, 28203 Bremen,
Gz.: - 155/10 I/Vi -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht (RSD), Gradestraße 18, 30163
Hannover,
Gz.: - 11.033-7BRS -

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle,
Richter Vosteen und Richterin Kehrbaum am 21. Juli 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid vom 12.11.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Zuweisung an die Vivento Customer Services GmbH Bremerhaven (nachfolgend: „VCS Bremerhaven“).

Die im Jahre 1960 geborene Antragstellerin ist als Fernmeldeobersekretärin (Bes.-Gr. A 7) unmittelbare Bundesbeamtin und steht im mittleren nichttechnischen Fernmeldedienst der Deutschen Telekom AG. Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 der betrieblichen Organisationseinheit „Vivento“ zugeordnet. Bis November 2007 war die Antragstellerin wegen Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt. Danach blieb sie zunächst ohne dauerhafte Beschäftigung. Das Verwaltungsgericht Bremen verpflichtete die Antragsgegnerin mit – rechtskräftig gewordenem - Urteil vom 11.09.2009 (Az. 6 K 469/09), die Antragstellerin amtsgemäß zu beschäftigen. In den Jahren 2009 und 2010 war die Antragstellerin jeweils für wenige Monate der VCS Bremerhaven als „Service-Center-Agent“ zugewiesen.

Nach Anhörung der Antragstellerin wies die Deutsche Telekom AG - Sozialstrategie Beamten- und Dienstrecht - sie mit Zuweisungsverfügung vom 12.11.2010 für die Zeit ab 29.11.2010 dauerhaft der VCS Bremerhaven mit dem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis einer Sachbearbeiterin und der konkreten Tätigkeit „Sachbearbeiter Backoffice“ zu. Die mit dieser Tätigkeit im Einzelnen verbundenen Aufgaben werden im Bescheid (S. 2) in 15 Einzelpositionen angegeben. Die Wertigkeit des zugewiesenen Arbeitspostens entspreche der Besoldungsgruppe A 9. Es bestehe ein dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse daran, Beamte, deren Arbeitsposten bei der Deutschen Telekom weggefallen seien, und für die andere Arbeitsposten dort nicht verfügbar seien, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Die Einwände der Antragstellerin gegen die Zuweisung seien geprüft worden. Die Entfernung zwischen ihrem Wohnort in Bremen und dem Dienstort in Bremerhaven sei zumutbar.

Die Deutsche Telekom AG ordnete die sofortige Vollziehung der Zuweisungsentscheidung im Kern mit der Begründung an, in der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung ein öffentliches Interesse i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO darstelle. Zudem liege es auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass die Beschäftigung voll alimentierter Beamter sichergestellt werde. Für die im Unternehmen VCS zu erfüllenden Tätigkeiten müsste ansonsten zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens würde die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährden.

Die Antragstellerin erhob Widerspruch gegen die Zuweisungsverfügung, über den noch nicht entschieden ist.

Im vorliegenden Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes macht die Antragstellerin geltend: Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung des Sofortvollzuges seien nicht erfüllt. Inhaltlich liege der Zuweisung eine inhaltsleere Funktionsbeschreibung zugrunde. Gegenstand und Niveau der übertragenen Tätigkeiten blieben im Dunkeln. Die Antragstellerin legt in Kopie ein von ihr verfasstes „dienstliches Tagebuch“ vor. Dazu trägt sie vor, der in der Zuweisungsverfügung erwähnte Aufgabenkreis sei ihr tatsächlich nicht übertragen worden. Vielmehr sei sie bei der VCS Bremerhaven in häufigen Wechseln diversen Teams oder – zumeist technischen - Projekten zugeordnet worden. Teilweise habe sie an Schulungen teilgenommen, teilweise habe sie einfache Aufgaben, die keinerlei Vorbildung erforderten, erledigt.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 12.11.2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie verweist im Wesentlichen auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die Zuweisungsentscheidungen nach § 4 PostPersRG unbeanstandet gelassen haben.

Das Gericht hat den Verwaltungsvorgang über die Zuweisung der Antragstellerin sowie die über die Antragstellerin geführten Personalakten beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Es ist geboten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung vom 12.11.2010 wiederherzustellen. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin am Aufschub der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin überwiegt. Denn nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand spricht Überwiegendes dafür, dass sich die Zuweisungsentscheidung als rechtswidrig erweisen wird.

1. Allerdings hat der Eilantrag nicht schon im Hinblick auf die formelle Anforderungen an die Begründung des Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 3 VwGO) Erfolg. Wie die Kammer bereits in ver-

gleichbaren Fällen (zuletzt Beschluss vom 13.07.2011 – 6 V 29/11) entschieden hat, genügt es den Anforderungen dieser Vorschrift noch, wenn das Unternehmen die sofortige Vollziehung einer Zuweisung nach § 4 PostPersRG im Kern mit der Erwägung begründet, die Zuweisung könne und solle den Rechtsanspruch des Beamten auf amtsgemäße Beschäftigung erfüllen. Das vorliegende Verfahren gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Ob die angeführten Gründe auch in der Sache geeignet sind, ein überwiegendes Vollzugsinteresse zu begründen, ist nicht Gegenstand der Prüfung der Begründungsanforderungen nach § 80 Abs. 3 VwGO.

2. Der Bescheid ist nach summarischer Prüfung jedoch materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Antragstellerin ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 05.02.2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfordert die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 - 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279). Durch die Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der aufnehmenden Organisationseinheit auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11). Die Wertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit muss dem Statusamt des Beamten entsprechen. Es gilt auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.06, BVerwGE 126, 182). Die Gleichwertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der früheren Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit stellt eine amtsangemessene Beschäftigung i.S.d. § 33 Abs. 5 GG dar (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07, BVerwGE 132, 40 und v. 22.06.2006 - 2 C 26.05, BVerwGE 126, 182). Für Zuweisungsentscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG bedeutet dies, dass die Antragsgegnerin als Dienstherrin sicherstellen muss, dass die Antragstellerin im Tochterunternehmen, dem sie zugewiesen wird, ihrem Amt entsprechend beschäftigt wird.

Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint der beschließenden Kammer nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Zuweisungsentscheidung eine amtsgemäße Beschäftigung der Antragstellerin bei der VCS Bremerhaven sichergestellt hat. Sie hat es offenbar vielmehr dem Ermessen der VCS Bremerhaven überlassen, mit welchen Aufgaben die Antragstellerin dort beschäftigt wird und ob dabei der beamtenrechtliche Anspruch der Antragstellerin auf amtsgemäße Beschäftigung gewahrt wird oder nicht.

a) Die Aufgaben, die die Antragstellerin nach ihren Angaben in ihrem „dienstlichen Tagebuch“ bislang bei der VCS Bremerhaven tatsächlich wahrgenommen hat, lassen im Kern nicht erkennen, dass die Antragstellerin dort mit Tätigkeiten beschäftigt oder jedenfalls auf Tätigkeiten vorbereitet wird, die ihrer Ausbildung sowie der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 7 entsprechen. So hat die Antragstellerin u.a. vorgetragen, dass ihr im Wesentlichen bislang andere als die in der Zuweisungsentscheidung genannten Tätigkeiten übertragen worden seien. Sie sei mit einfachen Aufgaben, die keinerlei Vorbildung erforderten, betraut worden. Außerdem sei sie in häufigen Wechseln diversen Teams oder – zumeist technischen - Projekten zugeordnet worden, für die sie nicht ausgebildet worden sei. Sie habe auch nicht über einen „festen“ Arbeitsplatz verfügt. Diese Angaben sprechen gegen eine amtsgemäße dienstliche Verwendung der Antragstellerin bei der VCS Bremerhaven. Die Kammer hat keinen Anlass, die Richtigkeit der genannten Angaben der Antragstellerin in Zweifel zu ziehen. Die Antragsgegnerin hat den Angaben nicht widersprochen. Auch sind der Kammer aus anderen Verfahren, die Zuweisungen aus der letzten Zeit an die VCS Bremerhaven betreffen (u.a. Beschlüsse vom 17.05.2011 – 6 V 1636/10 und vom 13.07.2011 - 6 V 29/11), vergleichbare Sachverhalte bekannt geworden, die ebenfalls darauf hindeuten, dass die in den Zuweisungsentscheidungen genannten Aufgaben nicht dem tatsächlichen Einsatz bei der VCS Bremerhaven entsprechen.

b) Weder aus den von der Deutschen Telekom AG vorgelegten Sach- und Personalakten noch sonst wird ersichtlich, dass die Antragsgegnerin überhaupt einzelfallbezogen ernsthaft geprüft hätte, ob und in welcher Weise sie sicherstellen will, dass die Antragstellerin bei der VCS Bremerhaven oder anderswo amtsgemäß beschäftigt wird. Zu einer solchen Prüfung hätte die Antragsgegnerin hier besonderen Anlass gehabt, weil sie bereits durch – rechtskräftiges - Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 11.09.2009 (Az. 6 K 469/09) verpflichtet worden ist, der Antragstellerin Aufgaben zu übertragen, die einem amtsangemessenen Funktionsamt (im abstrakt-funktionellen und konkret-funktionellem Sinne) entsprechen. Ein Konzept, in welcher Weise der rechtskräftig festgestellte Anspruch der Antragstellerin erfüllt werden soll, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Insbesondere ist nicht erkennbar, in welcher

Weise die Antragstellerin in die Aufbau- und Ablauforganisation der VCS Bremerhaven so eingebunden werden soll, dass ihr Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung erfüllt wird. Die vagen Umschreibungen der Funktion „Sachbearbeiter Backoffice“ in der Zuweisungsentscheidung genügen dafür ersichtlich nicht, zumal die Antragsgegnerin auch den Widerspruch zwischen der zugewiesenen Aufgabe und den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten nicht erklärt hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des OVG Bremen (vgl. zuletzt Beschluss v. 25.02.2011 – 2 S 27/11 -), die den Prozessbevollmächtigten des vorliegenden Verfahrens bekannt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Hülle

gez.: Vosteen

gez.: Kehrbaum



zur die Ausfertigung:

Verwaltungsangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts